

Haus & Grund[®]

Bad Kissingen

Satzung des Haus- und Grundbesitzervereins Bad Kissingen und Umgebung e.V.

(Stand: 19.12.2019)

§ 1 Name und Sitz

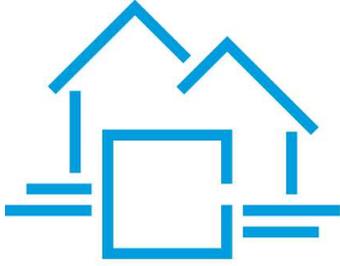
1. Der Verein führt den Namen "Haus- und Grundbesitzerverein Bad Kissingen und Umgebung" nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald bewirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
2. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus- und Grundbesitzervereine in München, der seinerseits Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer ist.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Bad Kissingen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die Wahrung der Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bund, Land und Gemeinde.
Er hat die Aufgabe seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten, den Mitgliedern als Interessenvertretung zu dienen und sie darüber hinaus bei Einzelfragen und Einzelproblemen zu beraten und bei Wahrnehmung ihre Belange zu unterstützen.
2. Prozessvertretungen übernimmt der Verein für seine Mitglieder nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages, über den der Vorstand entscheidet.
3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.



Haus & Grund[®]

Bad Kissingen

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens 6 Monate vor Jahresabschluss schriftlich anzuzeigen;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
 - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

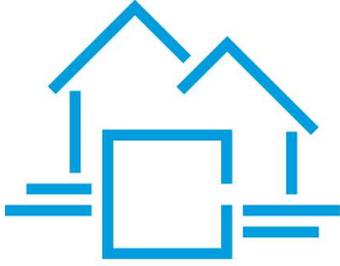
Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.
2. Für die Inanspruchnahme von Beratungen und Unterstützungen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten und Auslagen nach einem vom Vorstand festzulegenden Verteilungsschlüssel zu erstatten.

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Mitglieder, die mehrere Anwesen besitzen, haben zum beschlussmäßig festgesetzten Jahresbeitrag für jedes weitere Haus einen Zusatzbeitrag zu entrichten.
3. In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt werden.
4. Neu eintretende Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 € zu entrichten.
5. Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.



Haus & Grund[®]

Bad Kissingen

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

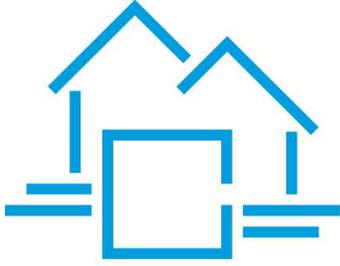
1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vereinsvorstand.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen durch Ladung in der Zeitschrift "Fränkischer Hausbesitz". Dabei ist eine Frist einzuhalten von mindestens zwei Wochen. Fristbeginn ist dabei der Tag der Absendung der Zeitschrift "Fränkischer Hausbesitz" durch die Verlagsgesellschaft.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.



Haus & Grund[®]

Bad Kissingen

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
2. Vor der Beschlussfassung ist der in § 2 bezeichnete Landesverband gutachtlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 10 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

§ 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.

Gemäß Eintragungsbestätigung wurde der Verein am 29. März 1983 unter dem Aktenzeichen VR 305 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kissingen eingetragen.